

DAC6 Factsheet für Intermediäre - Was man als Berater über DAC6 wissen sollte

WAS ist DAC6?

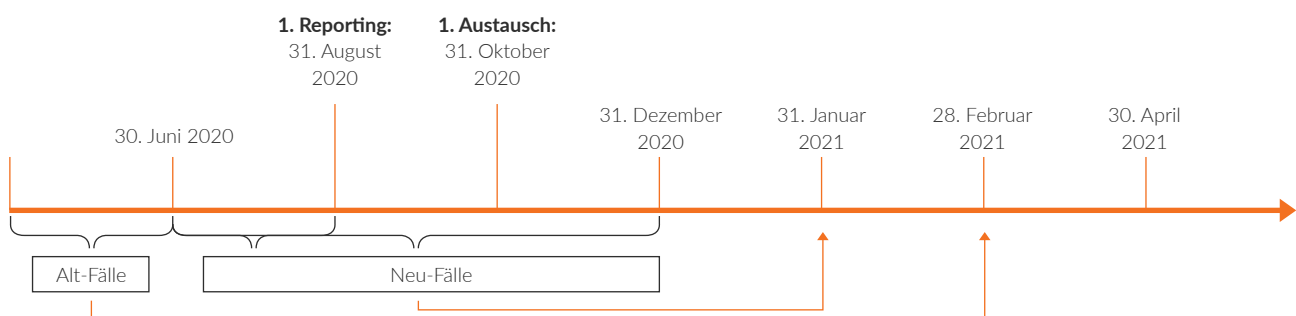
Bereits im Juni 2018 traten unter der Abkürzung DAC6 europaweit neue Regelungen für die Zusammenarbeit der Steuerbehörden innerhalb der EU in Kraft. Ziel der neuen Regeln ist die Schaffung von erhöhter Steuertransparenz im Sinne der BEPS Empfehlungen der OECD. Unerwünschte Lücken und Gestaltungsmöglichkeiten in den nationalen Steuergesetzen sollen so frühzeitig erkennbar gemacht und geschlossen werden können. Alle EU-Staaten haben sich dazu verpflichtet eine entsprechende Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen. Dies haben mittlerweile auch die meisten Staaten umgesetzt. Zukünftig müssen grenzüberschreitende Gestaltungen mit gewissen Eigenschaften innert 30 Tagen den Behörden gemeldet werden. Nichteinhalten dieser Meldepflichten kann zu hohen Bussen führen. Gestaltungen müssen für die Zeit vom Juni 2018 bis 30. Juni 2020 bereits bis am 31. August 2020 gemeldet werden. Um den von den Mitteilungspflichten betroffenen Beteiligten in der Corona-Krise entlastend zu begegnen, hat die Europäische Kommission die Option eingeräumt, die DAC6- Mitteilungsfristen um 6 Monate wie folgt zu verschieben:

- «Altfälle»: Die Mitteilungsfrist für grenzüberschreitende Gestaltungen betreffend den Zeitraum vom 25. Juni 2018 bis 30. Juni 2020, wird vom 31. August 2020 auf den Februar 2021 aufgeschoben.
- «Neufälle»: Die 30 Tage Mitteilungsfrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab dem 1. Juli 2020 beginnt am 1. Januar 2021 zu laufen.
- Die erstmalige quartalsweise Mitteilung soll bis zum April 2021 erfolgen.

Ob die einzelnen EU-Mitgliedstaaten von dieser Verlängerung Gebrauch machen, ist optional und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überall bekannt. Wichtig ist, dass durch diese Richtlinie lediglich die Fristen für die Erfüllung der Mitteilungspflichten aufgeschoben werden. Anwendungsbeginn der Regelungen bleibt nach wie vor der 1. Juli 2020. Während des Aufschubs umgesetzte grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind nach Ende des Moratoriums mitzuteilen.

Beispiele betroffener Intermediärgruppen

- Steuerberater
- Banken
- Versicherungen
- Vermögens- und Anlageberater
- Finanzbuchhalter
- Fondspromotoren
- Treuhänder
- Rechtsanwälte



WELCHE Gestaltungen oder Strukturen sind meldepflichtig?

Eine Gestaltung wird möglicherweise meldepflichtig, wenn sie grenzüberschreitender Natur ist. Das heisst, wenn von der Gestaltung ein EU-Mitgliedstaat und mindestens ein anderer Staat (EU-Mitglied oder nicht) betroffen ist. Gleichzeitig muss die Gestaltung eine Ausprägung oder ein Kennzeichen vorweisen, welche zumindest eine Indikation für ein mögliches Risiko von aggressiver Steuerplanung beinhaltet. Diese Ausprägungen oder Kennzeichen wurden in der Richtlinie als sogenannte «Hallmarks» definiert. Sobald eine Gestaltung grenzüberschreitend ist und gewisse Kennzeichen bzw. Hallmarks erfüllt sind, ist sie potentiell meldepflichtig. Dabei kann man unterschiedliche Arten von Hallmarks unterscheiden. Gewisse Hallmarks sind bereits für sich alleine meldepflichtig. Andere Gruppen von Hallmarks müssen zusätzlich den sogenannten Main Benefit oder Relevanz-Test erfüllen, um meldepflichtig zu werden.

MAIN BENEFIT TEST

Definition:

Wenn ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder eine der Hauptvorteile einer Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteil ist.

Relevant bei bestimmten Hallmarks z.B:

- Vereinbaren einer Vertraulichkeitsklausel
- Vereinbarung einer steuererfolgsabhängigen Vergütung
- Vorliegen von einer standardisierten Dokumentation oder Struktur

WAS ist zu tun?

I – Impact Assessment (Betroffenheitsanalyse)

Eine umfassende Analyse der möglichen Relevanz und Betroffenheit von DAC6 empfiehlt sich für alle Berater, selbst wenn diese ihren Sitz z.B. in Liechtenstein oder in der Schweiz haben. Folgende Aspekte sollten dabei detailliert überprüft werden:

- Eigene Anknüpfungspunkte,
- Kundenbasis und
- Erbrachte Beratungsleistungen.

II- Interne Richtlinien, Dokumente & IT-Lösungen überprüfen

Basierend auf dem Ergebnis dieser Analyse können die notwendigen Anpassungen der internen Richtlinien oder Prozesse bestimmt werden. Bei einer eigenen Meldepflicht in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten ist der Berater zukünftig verpflichtet gewisse DAC6 Meldungen selber vorzunehmen. Dafür müssen rechtzeitig die notwendigen Prozesse angedacht und eingeführt werden. Zudem sollte geprüft werden, ob eine IT-Lösung zur Unterstützung dieses Prozesses Sinn macht.

WAS macht den DAC6 Tracker zur passenden IT-Lösung für Berater?

- Der DAC6 Tracker wurde von Beratern für Berater entwickelt. Er ist deshalb wie kein anderes Tool auf die Bedürfnisse der Intermediäre zugeschnitten.
- Umfassender smarter Prozess im Tool abgebildet: von der Identifizierung bis zur Meldung einer Gestaltung
- Ein smarter Abfrageprozess eliminiert effizient nicht relevante Kunden und Beratungsleistungen und reduziert den Prüfungsaufwand für den Berater
- Know-How von Branchenspezialisten ermöglichen verfeinerte Abfragen zu typischen Gestaltungen
- Netzwerk an internationalen Beratern, bieten länderspezifische Unterstützung
- Einfach, selbsterklärend und benutzerfreundlich
- Sichere Cloud-Lösung mit der Möglichkeit, die Daten verschlüsselt im Land seiner Wahl zu speichern.